BADK *INFORMATION*

Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer

SONDERHEFT
HAFTUNGSRECHTLICHE ORGANISATION IM INTERESSE DER SCHADENVERHÜTUNG
2018

BADK

© *panthermedia.net/Bambulla*

jedenfalls dann nicht aus, wenn die Beschilderung den genauen Standort des Pollers nicht signalisiert, und es in der konkreten Verkehrssituation leicht möglich ist, die Beschilderung zu übersehen. Nicht amtliche, unauffällige und zu hoch angebrachte Schilder reichen ebenso wenig aus, wie kleine in einer Säule verkleidete Lichtsignale, die rotes oder grünes Licht ausstrahlen.[51] Es ist aber auch nicht zwingend erforderlich, den Poller derartig zu konstruieren, dass er sich in jedem Fall auch dann wieder absenkt, wenn sich ein Fahrzeug dem noch nicht vollständig ausgefahrenen Poller nähert.[52]

Straßenbeleuchtung

Eine Beleuchtungspflicht besteht gegenüber dem Fahrverkehr nur ausnahmsweise. Einige Straßen- und Wegegesetze der Länder bestimmen insoweit, dass den Gemeinden im Rahmen des Zumutbaren bzw. nach ihrer Leistungsfähigkeit auch die Pflicht zur Beleuchtung der innerörtlichen öffentlichen Straßen obliegt (vgl. § 41 BWStrG; Art. 51 Abs.1 BayStrWG). Diese Pflicht besteht aber auch nur insoweit, als eine Beleuchtung dringend erforderlich ist, um Gefahren abzuwehren. Grundsätzlich muss jeder Kraftfahrer selbst für eine ordnungsgemäße Beleuchtungsanlage seines Fahrzeugs sorgen und seine Fahrweise den Sichtverhältnissen anpassen.[53]

Straßen im Ausbauzustand

Befindet sich eine Straße erkennbar im Ausbauzustand, muss die verantwortliche Gemeinde nicht zusätzlich vor weiteren Gefahren, die erkennbar und während der Baumaßnahmen unvermeidbar drohen, warnen oder sie beseitigen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Gefahren so außergewöhnlich sind, dass selbst innerhalb einer Baustelle nicht mehr mit ihnen gerechnet werden kann.

Straßenbaustellen

Vor Straßenbaustellen muss durch entsprechende Schilder rechtzeitig und verständlich gewarnt werden. Je umfangreicher und gefährlicher die Arbeiten sind, desto deutlicher und eindringlicher müssen die Hinweise sein.[54] Für die Absicherung einer Straßenbaustelle ist es ausreichend, wenn **zu Beginn des Baustellenbereichs** ein Gefahrzeichen Nr. 123 zu § 40 StVO aufgestellt und für den Verkehrsteilnehmer erkennbar ist, dass sich die Bautätigkeit auf eine längere Strecke bezieht; es muss dann nicht vor jeder einzelnen Gefahrenstelle besonders gewarnt werden.[55] Warnschilder müssen aber in einem Abstand zur Gefahrenquelle aufgestellt werden, sodass der Bezug zu ihr ohne weiteres erkennbar ist.[56] Baustellen müssen nachts ausreichend beleuchtet oder zumindest mit reflektierenden Warnschildern oder Warnbaken versehen werden.[57]

Eine Gemeinde bleibt grundsätzlich als Straßenverkehrsbehörde verkehrssicherungspflichtig, auch wenn sie die – die Straßenbau-

51) OLG Hamm, BADK-Information 2010, 163.
52) OLG Saarbrücken, BeckRS 2012, 17063.
53) Rotermund/Krafft, a.a.O., Rn. 140.
54) OLG Oldenburg, VersR 1993, 333.
55) OLG Hamm, NZV 1999, 84.
56) OLG Hamm, NZV 2002, 506.
57) Rotermund/Krafft, a.a.O., Rn. 236.

hen, die sich in einem schlechten Zustand befanden, so dass eine gefahrlose Benutzung nicht möglich war.

Es besteht eine gesteigerte Verkehrssicherungspflicht einer Stadt für Sprottenplatten (Metallplatten, hier 24 x 24 cm) in einer Fußgängerzone, die bei geringer Feuchtigkeit in erheblichem Maße in der Rutschfestigkeit herabgesetzt sind.[80)]

Eine **Pflicht zur Beleuchtung** besteht auch Fußgängern gegenüber **nur ausnahmsweise**. Ob und inwieweit eine Beleuchtung im Einzelfall erforderlich ist, richtet sich nach den jeweiligen Gegebenheiten und Verhältnissen, letztlich aber auch danach, welche Erwartungen man nach der Verkehrsanschauung insoweit stellen kann.[81)] Grundsätzlich muss jeder Fußgänger, wenn er nicht über eine Taschenlampe verfügt, sich sehr vorsichtig und notfalls tastend bewegen, um bei Dunkelheit ein Stürzen zu vermeiden. Auch Hindernisse zur Verkehrsberuhigung müssen nicht stets beleuchtet werden.[82)] Dies gilt erst recht für Hindernisse, mit deren Vorhandensein stets gerechnet werden muss.[83)] Nur dort, wo mit erheblichem Fußgängerverkehr zu rechnen ist, sind gefährliche und überraschende Stolperfallen (etwa durch Baustellen auf belebten Gehwegen) zu beleuchten.

HAFTUNGSRECHTLICHE ORGANISATION

Um die Erfüllung der den Kommunen in Bezug auf die Unterhaltung der öffentlichen Straßen und Wege obliegenden Verkehrssicherungspflichten sicherstellen zu können, sind umfangreiche organisatorische Maßnahmen zu treffen.

Kontrollpflichten

Nach ständiger Rechtsprechung obliegt dem Verkehrssicherungspflichtigen die Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung der Straße, um neu entstandene Schäden zu erkennen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.[84)] Für die Art und Häufigkeit der Kontrollen sind die **Bedeutung der Straße** sowie deren **Frequentierung** ausschlaggebend.[85)]

Im nicht so stark frequentierten Eingangsbereich einer Fußgängerzone, wo die typische Ablenkung des Fußgängers durch Geschäfte, Gastronomie und Sehenswürdigkeiten noch nicht allzu stark ausgeprägt ist, erweist sich ein Kontrollintervall von etwa 14 Tagen als (noch) angemessen.[86)]

In der Regel genügt auch bei stark befahrenen Straßen eine wöchentliche Kontrolle.[87)] Eine **höhere Kontrolldichte** ist dann erforderlich, wenn die Straßendecke einer stark befahrenen Straße bereits Netzrisse aufweist (sog. Elefantenhaut), da diese Anzeichen einer bevorstehenden gefahrenträchtigen Ablösung der Verschleißdecke sein können.[88)] Entsprechendes gilt für Schlaglöcher oder sonstige gefährliche Hindernisse bei Durchgangsstraßen mit erheblicher Verkehrsbedeutung. Hier können Kontrollen mehrfach pro Woche bzw. täglich erforderlich sein.[89)] Stellt sich bei einer Straßenkontrolle heraus, dass auf einer Strecke von 500 Metern 15 – 20 Schlaglöcher vorliegen, die etwa 7 – 8 cm tief sind, ist die verkehrssicherungspflichtige Gemeinde zur sofortigen Reparatur der Straße, auch am Wochenende, verpflichtet, wenn sich der Zustand der Straße sehr kurzfristig weiter verschlechtern kann.[90)] Bei einem erkennbaren 10 – 15 cm tiefen und 60 x 40 cm großen Schlagloch auf einem Autobahnzubringer ist ein monatliches Kontrollintervall nicht ausreichend, andererseits kann eine Kontrolle in wöchentlichen Abständen nicht erwartet werden.[91)]

Bei der Ausbesserung von Straßenschäden mit Kaltasphalt bestehen gesteigerte Kontrollanforderungen. Füllmaterial aus Kaltmischgut kann innerhalb kurzer Zeit ausbrechen, insbesondere auf einer vielbefahrenen Straße. In Anbetracht der Gefährlichkeit eines Schlaglochs und der begrenzten Haltbarkeit des Provisoriums muss der Verkehrssicherungspflichtige jedenfalls in enger Folge kontrollieren, ob die Kaltverfüllung noch ausreicht, um die Gefahren für die Verkehrsteilnehmer zu mindern bzw. auszuschließen. Hinsichtlich der Kontrolldichte kann dabei wegen der Wichtigkeit eines gefahrlosen Straßennetzes nicht auf die durchschnittliche Haltbarkeit von Kaltmischgut (ein halbes Jahr bis ungünstigstenfalls 2 – 3 Tage) abgestellt werden. Vielmehr ist ein Kontrollturnus von ca. 3 – 4 Tagen erforderlich und im Interesse der Verkehrssicherheit geboten, da das eingebrachte Füllgut kurzfristig ausbrechen kann.[92)]

Schafft die Gemeinde selbst neue Gefahrenquellen, z.B. durch die Einrichtung einer Baustelle, können sogar kurzfristige regelmäßige Kontrollen – gegebenenfalls mehrfach täglich – verlangt werden.[93)]

Der Kontrolleur darf sich im Allgemeinen auf eine **sorgfältige Sichtprüfung** beschränken.[94)] Eine Verpflichtung dahingehend, dass die Straßenbegeher sämtliche Platten auf einem Bürgersteig einzeln durch Begehen auf eine Lockerung zu untersuchen hätten, besteht nicht.[95)] Es kann auch nicht erwartet werden, dass der Straßenverkehrssicherungspflichtige jeden Quadratmeter des Straßennetzes in regelmäßigen Abständen auf eine zu geringe Körnung und Griffigkeit in trockenem bzw. nassem Zustand untersucht.[96)]

Die durchzuführenden Straßen- und Wegekontrollen können grundsätzlich von einem Fahrzeug aus vorgenommen werden. Dabei ist allerdings zu gewährleisten, dass verkehrsgefährdende Mängel wahrgenommen und gegebenenfalls näher untersucht werden können, um diese bei Bedarf zu dokumentieren und deren Beseitigung sodann umgehend zu veranlassen.[97)]

Bei der **Kontrolle der Verkehrsschilder** auf ihre **Standsicherheit** genügt grundsätzlich eine **visuelle Prüfung.** Sofern keine Anhaltspunkte für Schäden an ihnen bestehen, kann von den Kommunen keine Rüttelprobe gefordert werden.[98)] Allerdings sollen visuelle Kontrollen im Rahmen allgemeiner Kontrollfahrten im normalen Straßenverkehr dann nicht mehr ausreichend sein, wenn sich das Kontrollfahrzeug dabei dem Verkehrsfluss

---

80) OLG Schleswig, BADK-Information 2015, 113; das Mitverschulden wurde mit 50 % bewertet.
81) Rotermund/Krafft, a.a.O., Rn. 156.
82) OLG Düsseldorf, NJW 1995, 2172, 2173.
83) LG Görlitz, VersR 1998, 1122; hier: Hindernis in Form einer Bordsteinkante.
84) BGH, VersR 1965, 475.
85) OLG Hamm, VersR 2006, 284.
86) OLG Köln, Beschlüsse vom 24.5 und 07.07.2016 – 7 U 62/16.
87) OLG Hamm, NZV 1995, 353.
88) OLG Hamm, VersR 2006, 284.
89) Rotermund/Krafft, a.a.O., Rn. 116.
90) LG Rostock, z.f.s. 2012, 683 ff.
91) Saarl. OLG, Urteil vom 25.06.2015, 4 U 65/14.
92) LG Heilbronn, Urteil vom 05.06.2014 – 4 O 215/13 Ko.
93) OLG Brandenburg, VersR 1998, 912.
94) OLG Oldenburg, BADK-Information 2008, 204, 205.
95) OLG Düsseldorf, BADK-Information 1995, 56, 57.
96) OLG Hamm, BADK-Information 2009, 175, 176.
97) OLG Hamm, NZV 1995, 353.
98) OLG Nürnberg, NZV 1997, 308.

BADK-INFORMATION
überreicht von den Mitgliedern der Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer:

ADG – Autoschadenausgleich Deutscher Gemeinden und Gemeindeverbände
Aachener Straße 952-958, 50933 Köln
Postfach 40 01 54, 50931 Köln
Tel. (02 21) 4 89 07-0, Fax (02 21) 48 90 777
Internet: www.adg-kasko.de
E-Mail: info@adg-kasko.de

BGV – Badische Versicherungen
Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe
Postfach 15 49, 76004 Karlsruhe
Tel. (07 21) 6 60-0, Fax (07 21) 6 60-16 88
Internet: www.bgv.de
E-Mail: ksc@bgv.de

BGV-Versicherung AG
Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe
Postfach 15 49, 76004 Karlsruhe
Tel. (07 21) 6 60-0, Fax (07 21) 6 60-16 88
Internet: www.bgv.de
E-Mail: ksc@bgv.de

GVV-Kommunalversicherung VVaG
Aachener Straße 952-958, 50933 Köln
Postfach 40 06 51, 50836 Köln
Tel. (02 21) 48 93-0, Fax (02 21) 48 93 777
Internet: www.gvv.de
E-Mail: info@gvv.de

Haftpflichtschadenausgleich der Deutschen Großstädte
Arndtstraße 26, 44787 Bochum
Postfach 10 13 06, 44713 Bochum
Tel. (02 34) 6872-201, Fax (02 34) 6872-599
Internet: www.ksa-hadg.de
E-Mail: poststelle@ksa-hadg.de

HöV – Haftpflichtverband öffentlicher Verkehrsbetriebe
Hansbergstraße 23, 44141 Dortmund
Postfach 10 19 34, 44019 Dortmund
Tel. (0231) 9 52 00 80, Fax (0231) 9 52 00 89
Internet: www.hoev.de
E-Mail: info@hoev-do.de

Kommunaler Schadenausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
Konrad-Wolf-Straße 91/92, 13055 Berlin
Tel. (0 30) 42 152-0, Fax(0 30) 42 152-111
Internet: www.ksa.de
E-Mail: info@ksa.de

Kommunaler Schadenausgleich Hannover
Prinzenstraße 19, 30159 Hannover
Postfach 3420, 30034 Hannover
Tel. (05 11) 30 401-0, Fax (05 11) 30 401-99
Internet: www.KSAHannover.de
E-Mail: mailcenter@ksahannover.de

Kommunaler Schadenausgleich Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Tel. (04 31) 5 79 25-0, Fax (04 31) 5 79 25-30
Internet: www.ksa-kiel.de
E-Mail: info@ksa-kiel.de

Kommunaler Schadenausgleich westdeutscher Städte
Arndtstraße 26, 44787 Bochum
Postfach 10 13 06, 44713 Bochum
Tel. (02 34) 6872-201, Fax (02 34) 6872-599
Internet: www.ksa-hadg.de
E-Mail: poststelle@ksa-hadg.de

Ostdeutsche Kommunalversicherung a.G.
Plauener Straße 163-165, Haus C
13053 Berlin
Tel. (030) 9 14 26 35-00
Internet: www.okv.de
E-Mail: info@okv.de

Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts
Maximilianstraße 53, 80530 München
Tel. (0 89) 21 60-0, Fax (0 89) 21 60 27 14 bvv

Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.
Tübinger Straße 55, 70178 Stuttgart
Tel. (07 11) 16 95-16 60
Fax (07 11) 16 95-60 01
Internet: www.wgv.de

Wir bitten die Verwaltungen, sich in allen Fragen, die die Lieferung der BADK-Information betreffen, unmittelbar an den für sie zuständigen Kommunalversicherer zu wenden.

BADK